

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB **mit Corporate Governance Bericht**

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem über die Corporate Governance, die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, festgelegte Zielgrößen und deren Erreichung sowie über die Unternehmensführungspraktiken der Delticom AG. Der Bericht enthält die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite von Delticom über den Link „Investor Relations“ im Bereich „Corporate Governance“, Unterpunkt „Unternehmensführung“ (direkter Link http://www.delti.com/Investor_Relations/unternehmensfuehrung_ir.html) öffentlich zugänglich. Von entsprechenden Ausführungen im Lagebericht wurde gemäß § 289f Abs. 1 Satz 2 HGB zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Dort wurde gemäß § 289f Abs. 1 Satz 3 HGB lediglich eine Bezugnahme auf die oben angegebene Internetseite aufgenommen.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Delticom AG setzt den weitaus größten Teil der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um. Die Abweichungen von den Empfehlungen und unsere Begründungen dazu sind explizit unter Nennung der entsprechenden Ziffern der Kodexempfehlungen in diesem Bericht aufgeführt. Die zum Abschlussstichtag und zum Zeitpunkt der Verfassung des Lageberichts maßgebliche Entsprechenserklärung vom 21. März 2017 ist unter <http://www.delti.com/CG> veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

"Die Delticom AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 15.03.2016 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 05.05.2015, veröffentlicht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12.06.2015, mit folgenden Abweichungen entsprochen und wird diesen Empfehlungen auch zukünftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex, für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Wir sind der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht verbessert werden.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2012 das System der Vorstandsvergütung grundlegend überarbeitet und ein differenziertes, den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung genügendes System geschaffen. Hierbei unterliegt die Summe aus Erfolgs- und Ermessenstatieme einem zweifachen Cap. Es ist jedoch weder ein Cap für die Gesamtvergütung, noch für jede variable Vergütungskomponente einzeln oder Nebenleistungen vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass dieses System einen angemessenen Schutz vor ausufernden Vergütungen zu Lasten der Gesellschaft bietet und möchte daher im Interesse der Regelungskonstanz von erneuten Änderungen absehen, wenn er diese nicht für zwingend erforderlich erachtet.

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.3 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüsse entsprochen.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat auch keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex gegeben und wird sich auch zukünftig keine solchen konkreten Ziele geben. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den an die Zielsetzung anknüpfenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen sollen und dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen, entsprochen.

Hannover, den 21. März 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat"

Corporate Governance Bericht

Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB: relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Kreative und motivierte Kollegen sind Grundlage für den Unternehmenserfolg. Daher gewähren wir in der täglichen Arbeit Freiräume und übertragen Verantwortung. Alle Mitarbeiter sind angehalten, eingeführte Prozesse hinsichtlich Kosten, Qualität, Durchsatz und Skalierbarkeit laufend zu verbessern. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, Prozesse und Systeme weiter zu entwickeln.

Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB: Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die Delticom AG mit ihrem Aufsichtsrat und ihrem Vorstand über ein duales Führungssystem. Ihr gemeinsames Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Er befasst sich mit den Halbjahresfinanzberichten und Quartalsmitteilungen, stellt den Jahresabschluss der Delticom AG fest und billigt den Konzernabschluss unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Im Rahmen seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion arbeitet der Aufsichtsrat auch außerhalb seiner Sitzungen eng mit dem Vorstand zusammen. Im Rahmen der strategischen Bewertung der Gesellschaft, des Risikomanagements und des Reportings findet die Kommunikation durch den Vorstand mit dem gesamten Aufsichtsrat statt. Um effizient zu arbeiten, wird dies nicht nur auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates beschränkt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sie definiert die Aufgaben, Pflichten und innere Ordnung des Aufsichtsrates und enthält unter anderem Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wird derzeit nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden.

Die in Ziffer 5.3.2 des Kodex geforderten Prüfungsmaßnahmen wurden dem Mitglied des Aufsichtsrates Herrn Thöne-Flöge übertragen; er ist Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Das in § 100 Abs. 5 AktG alter Fassung vorgesehene Kriterium der Unabhängigkeit des Finanzexperten wurde mit Wirkung zum 17. Juni 2016 gestrichen. Nunmehr sieht § 100 Abs. 5 AktG das zusätzliche Kriterium vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen. Auch dieses Kriterium erfüllt der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Auffassung seiner Mitglieder bereits, obwohl es nach der maßgeblichen Übergangsregelung derzeit für den Aufsichtsrat der Delticom AG noch nicht zwingend ist.

Der Gesellschaft folgte den Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten, nicht. Ein Bericht über die Zielsetzung und den Stand der Umsetzung bzw. über die Ausfüllung des Kompetenzprofils, wie von Ziffer 5.4.1. Abs. 4 Satz 2 DCGK vorgesehen, entfällt daher.

Der Aufsichtsrat überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit turnusmäßig.

Der Aufsichtsrat besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aus folgenden Mitgliedern:

Name	Funktion	Ausgeübter Beruf	Wohnort	Beginn	Ablauf
Rainer Binder	Vorsitzender	Geschäftsführer der Binder GmbH	Hannover	01.01.2014	Hauptversammlung 2021
Michael Thöne-Flöge	stellv. Vorsitzender	Geschäftsführer der Becker & Flöge GmbH	Hannover	06.05.2008	Hauptversammlung 2021
Alan Revie	Mitglied	Executive Director der Axle Group Holdings Limited (sowie direkter und indirekter Tochtergesellschaften dieser Gesellschaft) und Executive Director der Axle Group Properties Limited	Hamilton, UK	30.08.2006	Hauptversammlung 2021

Aufgrund der bestehenden Abhängigkeit der Delticom AG und der gebotenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur wäre es nach Auffassung des Aufsichtsrats ausreichend, wenn ein Drittel seiner ausschließlich aus Anteilseignervertretern bestehenden Mitglieder unabhängig wären. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Nach Auffassung des Aufsichtsrats sind Herr Michael Thöne-Flöge und Herr Alan Revie unabhängig in diesem Sinne, womit sogar 2/3 der Mitglieder des ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner bestehenden Aufsichtsrats unabhängig sind.

Der Vorstand leitet das Unternehmen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und seiner Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Einhaltung von Verhaltensmaßregeln, Gesetzen und Richtlinien (Compliance).

Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem Informations- und Berichtspflichten des Vorstands und legt für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung für die Gesellschaft haben die Vorstandsmitglieder im Geschäftsverteilungsplan klar definierte und abgegrenzte Aufgabenbereiche, die sie in eigener Verantwortung leiten. Neben den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen findet ein permanenter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vorstandes statt.

Der Vorstand der Delticom AG besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aus folgenden vier Mitgliedern:

Name	Funktion	Vertragsbeginn	Vertragsablauf
Thierry Delesalle	Konsumentengeschäft (B2C) PKW-Reifen und Komplettträ- der Westeuropa, Marketing	01.01.2015	31.12.2021
Susann Dörsel-Müller	Großkundengeschäft, OPC	20.03.2012	19.03.2021
Philip von Grolman	Nordamerika, Einkauf Reifen PKW Transport/Logistik Services	09.08.2007	08.08.2020
Andreas Prüfer	CEO	01.01.2014	31.12.2020

Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB: Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und Aufsichtsrat und den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie Status der Zielerreichung

Der Vorstand der Delticom AG hat am 05.05.2015 gemäß § 76 Absatz 4 AktG für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 0 Prozent und als Erreichungsfrist den 30.06.2017 festgelegt.

Der Vorstand der Delticom AG verfolgt den Ansatz, bei der Besetzung von Posten in der ersten Führungsebene keine Unterschiede aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder sonst eines Merkmals zu machen, sondern rein auf Basis der fachlichen Qualifikation und der Berufserfahrung der Kandidaten und Kandidatinnen zu entscheiden. Am 02.05.2017 hat der Vorstand der Delticom AG daher nach ausführlicher Erörterung beschlossen, eine Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 28 Prozent festzusetzen und hat eine Erreichungsfrist bis zum 30.04.2022 festgelegt. Die tatsächliche Quote zum Zeitpunkt der Beschlussfassung lag ebenso bei 28 Prozent, womit die erstmalige Zielgröße zum Zeitpunkt der erneuten Beschlussfassung deutlich übertroffen wurde. Die erste Führungsebene im Sinne von § 76 Absatz 4 AktG wurde anhand der bestehenden Unterschriftenrichtlinie und der tatsächlichen Unternehmensstruktur innerhalb der Delticom AG festgelegt. Die Festlegung einer zweiten Führungsebene erfolgte auch diesmal nicht. Delticom AG ist durch sehr flache Hierarchiestrukturen geprägt, die keine zweite Führungsebene unter dem Vorstand vorsehen.

Für die Delticom AG als nicht mitbestimmte Aktiengesellschaft ist ein Mindestanteil von Männern und Frauen im Aufsichtsrat bzw. Vorstand gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf Zielgrößen für den Frauenanteil für den Aufsichtsrat und den Vorstand, hat der Aufsichtsrat am 05.05.2015 beschlossen, die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 0 Prozent

festzusetzen und als Erreichungsfrist den 30.06.2017 festgelegt. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat hat sich innerhalb dieser Frist nicht verändert und beträgt weiterhin 0 Prozent. Der Aufsichtsrat hat am 02.05.2017 nach einer ausführlichen Erörterung erneut eine Zielgröße in Höhe von 0 Prozent festgesetzt und als Erreichungsfrist den 30.04.2022 festgelegt.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass der derzeitige Vorstand der Delticom AG sehr erfolgreich arbeitet und beabsichtigt daher nicht, die Zusammensetzung des Vorstandes zu ändern. Die Frauenquote im Vorstand lag im Berichtszeitraum bei 25 Prozent, womit die am 05.05.2015 festgesetzte Zielgröße von 20 Prozent innerhalb der ersten Erreichungsfrist bis zum 30.06.2017 übertroffen wurde. Der Aufsichtsrat der Delticom AG hat daher am 02.05.2017 beschlossen, das Ziel für die Frauenquote für den Vorstand in Höhe von 25 Prozent festzusetzen. Als Erreichungsfrist wurde der 30.04.2022 festgelegt.

Aktioptionsprogramme

Aktioptionsprogramm 2014

Die Hauptversammlung vom 29. April 2014 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 28. April 2019 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgelegten Rahmenbedingungen zu gewähren.

Im Rahmen der Ermächtigung können von den maximal 540.000 Optionsrechten Optionsrechte zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe B), zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe C) und zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe D) ausgegeben werden. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Gesellschaft (betreffend Gruppen A und B) bzw. zu einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (betreffend Gruppen C und D) stehen. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der Optionsrechte für jeden Bezugsberechtigten werden im Fall der Gruppe A durch den Aufsichtsrat und im Fall der Gruppen B, C und D durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie – nur betreffend Gruppen C und D – mit der ggf. rechtlich erforderlichen Zustimmung von Gremien bei dem jeweiligen verbundenen Unternehmen festgelegt. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal 10 Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts ("**Ausgabetag**"). Der Ausgabetag muss in dem Zeitraum von 60 Tagen nach der Veröffentlichung eines freiwilligen Quartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder des § 37y Nr. 2 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) analog bzw. einer Konzernquartalsmitteilung für das dritte Quartal im Sinne von § 51a a.F. Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (nunmehr § 53 der Börsenordnung) oder eines Jahresabschlusses liegen. Die Optionsrechte verfallen nach Ablauf der Laufzeit entschädigungslos.

Jedes Optionsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft nach Maßgabe des in den Optionsbedingungen festgelegten Ausübungspreis.

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben. Die Optionsrechte dürfen nur jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37w a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 des Wertpapierhandelsgesetzes), eines freiwilligen Quartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder des § 37y Nr. 2 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) analog bzw. einer Konzernquartalsmitteilung im Sinne von § 51a a.F. Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (nunmehr § 53 der Börsenordnung) oder eines Jahresabschlusses ausgeübt werden ("**Ausübungszeiträume**").

Darüber hinaus ist eine Ausübung innerhalb folgender Sperrfristen nicht möglich:

- innerhalb von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft und
- von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug neuer Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

Voraussetzung für die Ausübung eines Optionsrechts ist, dass der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes, in dem das Optionsrecht ausgeübt wird, mindestens 130 % des Ausübungspreises beträgt. Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraumes unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich ("**Erfolgsziel**"). Die nachträgliche Änderung des Erfolgsziels ist ausgeschlossen. "**Ausübungspreis**" meint dabei den ungewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag des jeweiligen Optionsrechts, mindestens jedoch den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Absatz 1 des Aktiengesetzes. "**Schlusspreis**" ist dabei, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft.

Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber der auf Basis dieser Ermächtigung ausgegebenen Optionsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 540.000 durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2014). Das bedingte Kapital I/2014 wurde am 11.06.2014 im Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage einen Aktienoptionsplan 2016 für Arbeitnehmer der Gesellschaft eingeführt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage zudem einen Aktienoptionsplan 2016 für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt.

Auf Basis dieser Pläne wurden am 05.01.2017 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Susann Dörsel-Müller, Philip von Grolman, Thierry Delesalle und Andreas Prüfer je-

weils 8.000 Aktienoptionen und am 10.01.2017 insgesamt 16.003 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben.

Ferner wurden auf Basis dieser Pläne am 05.01.2018 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Susann Dörsel-Müller, Philip von Grolman, Thierry Delesalle und Andreas Prüfer jeweils 8.000 Aktienoptionen und ebenfalls am 05.01.2018 insgesamt 18.337 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre können ihre Rechte auf der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihre Stimmrechte ausüben. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten sowie Höchststimmrechte gibt es nicht.

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns und beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Ferner beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen der Gesellschaft und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie den Abschlussprüfer.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand veröffentlicht die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts leicht zugänglich auf der Internet-Seite der Gesellschaft, zusammen mit der Tagesordnung.

Transparenz

Delticom betreibt eine offene und zeitnahe Informationspolitik über die Lage der Gesellschaft sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens gegenüber Aktionären, Finanzanalysten, Medien sowie der interessierten Öffentlichkeit.

Insiderinformationen, welche die Gesellschaft unmittelbar betreffen, gibt Delticom der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt, auch außerhalb der turnusmäßigen Berichterstattung.

Die von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes der Delticom AG gehaltenen Aktien sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (per 31. Dezember 2017):

Name	Inhaber	Anzahl	Prozentanteil (gerundet)
Rainer Binder	Binder GmbH	2.196.061	17,62 %
Andreas Prüfer	Prüfer GmbH	4.302.410	34,52 %
Andreas Prüfer	Seguti GmbH	52.761	0,42 %
Philip von Grolman	persönlich	258.940	2,07 %
Alan Revie	persönlich	29.000	0,23 %
Susann Dörsel-Müller	persönlich	250	0,00 %
Michael Thöne-Flöge	persönlich	0	0,00 %
Thierry Delesalle	persönlich	229	0,00 %

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2004 auf Konzernebene nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und in den Einzelabschlüssen nach nationalen Vorschriften (HGB). Das Reporting folgt den gesetzlichen und börsenrechtlichen Verpflichtungen mit dem Jahresabschluss, dem Halbjahresfinanzbericht und den Quartalsmitteilungen. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.

Im Konzernanhang werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Die betrauten Abschlussprüfer haben ihre Unabhängigkeit schriftlich bestätigt. Mit dem Abschlussprüfer von Delticom ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird. Die Beauftragung des Jahresabschlussprüfers übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Aufsichtsrat, wobei der Jahresabschlussprüfer zuvor von der Hauptversammlung gewählt wird.

An der Beratung des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss nimmt der Abschlussprüfer teil und erstattet dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Delticom AG sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes der Delticom-Gruppe Bericht.

Diversitätskonzept für den Vorstand und für den Aufsichtsrat

Weder für die Besetzung des Vorstands noch für die Besetzung des Aufsichtsrats besteht ein Diversitätskonzept. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass letztlich nur die ganzheitliche Würdigung der einzelnen Persönlichkeit ausschlaggebend für eine Bestellung in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat der Delticom AG sein kann und dass die Mitglieder der Gremien über ausreichend Berufserfahrung sowie persönliche Eignung für die Ämter verfügen. Der Aufsichtsrat misst der Beständigkeit bei seiner Besetzung im Sinne der kontinuierlichen Begleitung der Unternehmensentwicklung eine bedeutsame Rolle zu.

Hannover, den 20. März 2018

gez. der Vorstand

gez. der Aufsichtsrat